

Thomas Feltes

Polizeigewalt, ein starker Staat und die Ängste der Deutschen. Wo stehen wir im Jahr 2021?

In: Streit und Streitvermeidung im Familienunternehmen. Festschrift für Lutz Aderhold, hrsg. von H. Freiherr von Erffa, G. Lehleiter, T. Prigge, Köln 2021, S. 73-87

I. Polizeigewalt – was wir nicht wissen (wollen)

Polizeigewalt ist seit geraumer Zeit nicht nur in den USA, sondern auch bei uns in aller Munde. Die medienwirksame Aufbereitung der Ereignisse im Jahr 2020 um den Tod von *George Floyd* in den USA und die Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und der Polizei in Stuttgart und Frankfurt haben sogar kurzfristig die tägliche Corona-Diskussion abgelöst. Bereits 2019 hatte eine Studie von *Singelstein u.a.* für Aufsehen und Kritik (vor allem von Polizeigewerkschaften) gesorgt¹. 3.375 Fälle von berichteter Polizeigewalt gingen in die Analyse ein, wobei ein Großteil der berichteten Fälle im Dunkelfeld blieb (weil nicht angezeigt), also nicht zu einem Strafverfahren führte. In der Stichprobe ist das Dunkelfeld etwa sechsmal größer als das Hellfeld. Damit hätten wir (mindestens) ca. 12.000 Fälle von Polizeigewalt pro Jahr in Deutschland. Strafverfahren gegen Polizistinnen und Polizisten weisen dabei eine auffallend hohe Einstellungs- sowie eine besonders niedrige Anklagequote auf². 2020 wurde dann eine weitere Auswertung vorgelegt, in der sich zeigte, dass bestimmte Personengruppen stärker von Diskriminierung betroffen waren. Das galt vor allem für People of Color (PoC) aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Herkunft, daneben aber auch für weiße Personen, die aufgrund ihrer Kleidung oder ihres Aussehens als abweichend wahrgenommen wurden. Die Studie hat demzufolge Hinweise auf explizite rassistische Einstellungen von Polizeibeamt*innen erbracht. Die Ergebnisse wurden zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, als die Diskussion über Rassismus und Rechtsextremismus nach verschiedenen Ereignissen, die eine große Öffentlichkeitswirkung hatten, einen Höhepunkt erreichte.³

Umso wichtiger erscheint es vor diesem Hintergrund, wissenschaftlich valide Fakten zu Struktur und Ausmaß von Polizeigewalt zusammenzutragen und polizeiliches Verhalten, das zu solchen Gewalt-handlungen führt, systematisch zu evaluieren. Nicht nur für Kriminologie und Polizeiwissenschaft, sondern vor allem für kriminalpolitische Entscheidungen ist es wichtig, einen genauen Überblick einerseits über die Ereignisse im Zusammenhang mit Polizeigewalt zu bekommen. Ebenso wichtig ist es, die rechtlichen und polizeiinternen Vorgaben dazu zu kennen. Während erstere in Deutschland verfügbar und auch kommentiert sind (z.B. in den entsprechenden Kommentaren zu den Polizeigesetzen der Länder), sind hierzulande die polizeiinternen Richtlinien z.B. zum Schusswaffeneinsatz als VS-NfD klassifiziert, also nicht verfügbar.

Auch wenn (in den USA, Zahlen für Deutschland haben wir nicht) nur in 1,8 % aller Kontakte der Polizei mit Bürgern Gewalt angedroht oder tatsächlich angewendet, und selbst bei Verhaftungen nur selten Gewalt angewendet wird, so summiert sich dies in den USA auf rund 600.000 Fälle von Polizeigewalt pro Jahr. Jede Anwendung von Gewalt kann, ebenso wie diskriminierendes, rassistisches Handeln das Vertrauen der Betroffenen, aber auch aller Bürger in die Polizei beschädigen und so mittelfristig zu einer Gefahr für unsere Demokratie werden.

¹ *Abdul-Rahman/Espin Grau/Singelstein*, Die empirische Untersuchung von übermäßiger Polizeigewalt in Deutschland. Methodik, Umsetzung und Herausforderungen des Forschungsprojekts KviAPol, in *Kriminologie - Das Online Journal* 2/2019, S. 231-249.

² *Singelstein*, Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht, *Neue Kriminalpolitik* 2014, S. 15-27.

³ *Feltes/Plank* in *Feltes/Plank* (Hrsg.), *Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei?* Frankfurt 2021, S. xx

II. Lagebedingtes Systemversagen

Oftmals sind es Journalisten, die zum Thema Polizeigewalt recherchieren und entsprechende Dokumentationen zusammenstellen. So wurde in der taz im Mai 2020 unter der Überschrift „*Lagebedingtes Systemversagen*“ über das Problem des Lagebedingten Erstickungstodes und entsprechenden Fällen in Deutschland berichtet und im Juli des gleichen Jahres wurden 24 Todesfälle im Polizeigewahrsam zusammengestellt. Hinzu kommt das seit vielen Jahren unterschätzte, aber in seinen Auswirkungen dramatische Problem des verfehlten Umgangs der Polizei mit psychisch gestörten oder kranken Menschen. Rund 80 % der von der Polizei bei Einsätzen getöteten Personen sind psychisch krank, und die Fälle nehmen offensichtlich zu, bei denen Polizist*innen tödliche Gewalt gegen psychisch kranke Menschen bzw. Menschen in psychischen Ausnahmesituationen anwenden. Allerdings gibt es auch hierzu weder auf Landes- noch auf Bundesebene entsprechende Zahlen. Fest steht, dass in der Mehrzahl der Fälle, in denen Menschen bei Polizeieinsätzen getötet werden, eine psychische Erkrankung vorlag, oftmals zusammen mit Alkohol- oder Drogengebrauch. Wenn psychische Störungen generell in der Gesellschaft zunehmen, dann müssen wir davon ausgehen, dass Polizeibeamt*innen verstärkt mit Personen, die sich in einem psychischen Ausnahmezustand befinden, konfrontiert werden. Der polizeiliche Kardinalfehler besteht hierbei darin, dass man glaubt, Einsatzsituationen mit psychisch gestörten Personen schnell lösen zu müssen und davon ausgeht, dass die Menschen genauso reagieren wie nicht gestörte Personen. Das ist jedoch nicht der Fall. Menschen, die sich in einer psychischen Ausnahmesituation befinden, nehmen ihre Umwelt anders wahr und reagieren auch anders. Sie empfinden es beispielsweise als Bedrohung, wenn ein Beamter auf sie zugeht und glauben, sich verteidigen zu müssen. Sie verstehen auch verbale Anweisungen nicht oder nicht richtig, da ihre Wahrnehmung gestört ist.⁴

Prinzipiell kennen Polizeibeamt*innen diese Probleme und sie erfahren auch in der Ausbildung, dass es psychische Störungen gibt und wie sie sich äußern können. Aber zum einen liegt diese Ausbildung oftmals Jahre oder Jahrzehnte zurück. Zum anderen entwickeln solche Einsatzsituationen oftmals eine besondere Dynamik, in der es den Polizeibeamt*innen schwerfällt, rational zu handeln und daran zu denken, was sie möglicherweise einmal gelernt haben. Hier müssten die Kolleg*innen, die abseits stehen und die Situation beobachten, häufiger intervenieren. Sie müssten dazu auffordern, zurückzuweichen und auf fachliche Unterstützung oder darauf zu warten, dass die Lage sich entspannt. Nur, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht, sollte interveniert werden – denn in den meisten Fällen entsteht die entsprechende Gefahr erst durch die Intervention.

Noch wichtiger als eine beständige Anpassung der Ausbildungsinhalte wäre eine beständige Fortbildung in der Praxis, in der solche Situationen eingeübt werden und eine Aufklärung über medizinische und psychologische Hintergründe und Abläufe durch Psychiater und Psychologen. In dieser Fortbildung muss unbedingt auch auf die zusätzliche Wirkung von Alkohol und Drogen bei diesen Personen eingegangen werden. Wir haben in diesen Situationen immer mindestens zwei Opfer: die getötete Person und den Beamten, der geschossen hat. Auch ihm muss angemessen geholfen werden, ebenso übrigens wie den Angehörigen – auf beiden Seiten.

Pfefferspray⁵ wirkt in solchen Situationen übrigens meist genau gegensätzlich, weil sich die Person noch stärker bedroht fühlt und die Wirkung des Pfeffersprays durch andere Abläufe im Organismus überlagert wird. Die Person befindet sich in einem absoluten Ausnahmezustand, große Mengen von

⁴ Feltes/Alex: Polizeilicher Umgang mit psychisch gestörten Personen. In: Hunold/Ruch (Hrsg.), Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts. Wiesbaden 2020, S. 279-299

⁵ Feltes, „Begrenztes Risiko“? Polizeilicher Einsatz von Pfefferspray bei Fußballspielen, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 110 (Juni 2016), S. 56-64.

Adrenalin werden ausgeschüttet, man nimmt Schmerzen kaum noch wahr, stattdessen schaltet der Organismus in den Verteidigungs- bzw. Angriffsmodus - mit dann leider oftmals tödlichen Folgen für die psychisch gestörte Person. Nach einem Pfefferspray-Einsatz der Polizei bei Hannover starb ein Mann, ohne dass die Staatsanwaltschaft ermittelte. Auch in Bezug auf den Einsatz sog. „Taser“ ist Vorsicht angezeigt. Bereits 2011 hatte ein Bericht des *National Institute of Justice* in den USA gezeigt, dass dort bis dahin mehr als 200 Personen beim Taser-Einsatz gestorben sind⁶. Die Nachrichtenagentur Reuters dokumentierte bis Ende 2018 1.081 Fälle, in denen Menschen starben, nachdem sie von der Polizei mit einem Taser geschockt worden waren, die überwiegende Mehrheit von ihnen nach 2000. Mindestens 32% der Verstorbenen waren schwarz (Bevölkerungsanteil 14%)⁷. Medizinisch betrachtet können als Nebenwirkungen im Moment des Einwirkens u. a. Herzrhythmusstörungen auftreten. Zudem sind Verletzungen durch einen unkontrollierten infolge der Bewegungsunfähigkeit unvorhersehbar, und vorbestehende psychiatrische Erkrankungen oder eine akute (Drogen-)Intoxikation können die Wirkung fatal beeinflussen.

III. Polizei und Politik – dünnhäutig und beratungsresistent.

Wie dünnhäutig Polizei und Politik bei dem Thema „Gewalt durch Polizei“ reagieren, zeigte nicht nur die Diskussion nach den Vorkommnissen im Zusammenhang mit der „Black Lives Matter“-Debatte und den Vorkommnissen in Stuttgart und Frankfurt im Jahr 2020. Immerhin wurde inzwischen sogar öffentlich von dem Polizeisprecher der Münchner Polizei eingeräumt, dass man *„nicht von einer Zunahme der Gewalt (durch Bürger, TF) sprechen (sollte), das nehmen wir so nicht wahr. Was wir sehr wohl wahrnehmen, ... das ist ein sogenanntes Knistern. Sie merken, es ist eine sogenannte Grundfrustration da. Und die Leute sind sehr unzufrieden mit der Situation, das kann vielfältige Gründe haben. Und wenn dann auch noch die Polizei hinzukommt und sagt, dass ein bestimmtes Lärm Maß überschritten ist, dass ein Maß an Vermassung an Personen an einem Raum überschritten ist, dann muss man als Polizei mittlerweile sein Wort sehr sorgfältig wählen um da nicht den berühmten Funken in den Benzinanker zu werfen.“*⁸

Die hier angesprochene „Grundfrustration“ ist sicherlich auch ein Faktor für die zunehmende Angst in unserer Gesellschaft.⁹ Die Angst davor, Opfer zu werden, spiegelt weniger konkrete Bedrohungen durch Kriminalität, sondern eher allgemeine gesellschaftliche Ängste und Verunsicherungen wider, die hervorgerufen werden durch Segmentierungen, Marginalisierungen sowie zunehmende gesellschaftliche Herabstufungen von Bevölkerungsgruppen. Hinzu kommen zunehmender ökonomischer Druck und eine generelle Zukunftsangst: Angst vor Krankheit, Armut im Alter, vor den Auswirkungen der Globalisierung, vor Flüchtlingen. Dehne spricht hier von „Kontingenzangst“¹⁰. Diese Ängste fokussieren sich, auch bedingt durch mediale Berichterstattung und die damit einhergehende politische Stimmungsmache, auf Kriminalität und damit auf „die Kriminellen“, die zunehmend als Ausländer und Migranten „identifiziert“ werden. Die Angst vor den „gefährlichen Anderen“ die die „Volksgemeinschaft bedrohen“, wird zum zentralen Bestandteil rechter Propaganda und Mobilisierung.¹¹ Obwohl wir noch

⁶ *National Institute of Justice, Police Use of Force, Tasers and Other Less-Lethal Weapons*, Washington, 2011.

⁷ *Suh, Shock Tactics. A Reuters Series*. O.J.

⁸ Report München, Die Polizei in der Kritik. Wie ist die Meinung der Deutschen? 04.08.2020.

⁹ *Feltes, Die „German Angst“*. Woher kommt sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie, NK 2019, S. 3 – 12.

¹⁰ *Dehne, Soziologie der Angst*, Wiesbaden, 2017, S. 35.

¹¹ *Haase, Soziale Arbeit in der Angstgesellschaft*, Neue Praxis 4, 2020, S. 299.

nie so sicher gelebt haben wie heute nehmen Angst und Unsicherheitsgefühle zu.¹² In einer „Angstgesellschaft“ gibt es eine „Statuspanik in der gesellschaftlichen Mitte“.¹³ Hinzu kommt, dass durch Transformationsprozesse und Umbrüche in der modernen Gesellschaft eine undurchsichtige, negative Gefühlswelt entsteht. Diffuse Existenz- und Abstiegsängste vermischen und überlagern sich und verlieren im Laufe der Zeit ihre Bezugspunkte. Dadurch entwickeln sie sich zu einem unbestimmten Bedrohungsgefühl, das in der Kriminalitätsfurcht einen Ausdruck findet, wo sie benannt und verarbeitet werden können. Diese „wabernde Angst“ - der Soziologe *Bauman* nannte es „Liquid Fear“ - durchzieht unseren Alltag und legt sich wie ein Nebelschleier über unsere Wahrnehmungen. Die „liquid fear of crime“ in „liquid times“ geht einher mit einem Leben in einem Zeitalter der Unsicherheit¹⁴.

In dieser wabernden Angst bewegt sich die Polizei, wobei man im Moment das Gefühl haben muss, dass sie mit dem Rücken an der Wand steht, daraus aber leider nicht die richtigen Konsequenzen zieht. Statt offen und transparent Fehler, die immer und überall und eben auch bei der Polizei gemacht werden, einzugestehen und aufzuarbeiten, zieht man sich in das eigene Schneckenhaus zurück und folgt der seit vielen Jahren bekannten Linie: Das Problem oder der Fehler wird erst einmal bestritten; wenn es dann gar nicht mehr geht, wird der Vorfall als „Einzelfall“ bezeichnet¹⁵ und parallel wird alles daran gesetzt, die Dinge zu vertuschen und eine unabhängige Aufarbeitung zu verhindern. Dabei tut dann das deutsche Rechtssystem ein Übriges: Aufgrund des Legalitätsprinzips und der Vorschrift des § 258 a StGB (Strafvereitelung im Amt) macht sich jede/r Polizeibeamt*in potentiell selbst strafbar, wenn sie/er das strafwürdige Verhalten einer/s Kolleg*in nicht sofort anzeigt. Als Zeug*in in einem späteren Strafverfahren bleibt ihm/ihr dann nichts Anderes übrig, als sich mit „Nichtwissen“ oder „Nicht-Erinnern“ aus der Affäre zu ziehen.

Die bereits angesprochene Studie von *Singelstein u.a.* hatte zu einem Aufschrei innerhalb der Polizei geführt – wohl auch, weil es bislang an vergleichbaren Studien in Deutschland fehlte. Als Grund für das Verhalten von Polizeibeamt*innen werden dabei immer wieder Überlastungen sowie die Tatsache angeführt, dass sich Polizeibeamt*innen meist in Bereichen bewegen, die eher die Schattenseiten der Gesellschaft repräsentieren. Die Polizei mag überlastet sein, vor allem aber, weil sie (auch) zu viele Aufgaben wahrnimmt, für die eigentlich andere Institutionen in unserer Gesellschaft zuständig wären. Im Rahmen der „Defund-the-Police“-Debatte in den USA im Nachgang zum Tode von George Floyd wurde dieser Aspekt der „non-crime-calls“ und des Umgangs damit thematisiert, ohne dass diese Überlegungen in Deutschland angemessen wahrgenommen wurden. Dabei konnte schon Anfang der 1990er Jahren gezeigt werden, dass Polizeihandeln weit über das Image des „Crime Fighting“ hinausgeht und die Bekämpfung von Straftaten sogar nur einen eher kleinen Teil polizeilichen Alltagshandelns ausmacht.¹⁶ Seit dieser Zeit hat sich nicht viel verändert, wie die Studie von Irene Mihalic am Beispiel von Gelsenkirchen gezeigt hat.¹⁷

Richtig ist, dass sich auch die persönliche, individuelle Verfasstheit eines Beamten oder einer Beamtin auf sein/ihr Verhalten auswirkt und damit bei Grenzüberschreitungen eine wichtige Rolle spielt.¹⁸ Es

¹² *Böhme* in Koch (Hrsg.), *Angst*, Stuttgart, Weimar 2013, S. 275-282.

¹³ *Bude*, *Gesellschaft der Angst*, Hamburg 2014, S. 60.

¹⁴ *Bauman*, *Liquid Fear*, Cambridge/Malden, 2006, *ders.* *Liquid Times. Living in an Age of Uncertainty*, Cambridge, 2007.

¹⁵ *Behr* in *Feltes/Plank* (Hrsg.), *Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei?* Frankfurt 2021, S. xx

¹⁶ *Feltes*: *Alltagshandeln und Polizei*, in *Neue Praxis* 1995, S. 306-309; *ders.*: *Notrufe und Funkstreifeneinsätze als Messinstrument polizeilichen Alltagshandelns*, in *Die Polizei* 1995, S.157-174.

¹⁷ *Mihalic*: *Polizeiliche Einsätze, Kriminalität und Raum*, Holzkirchen 2018.

¹⁸ *Ohlemacher/Feltes/Klukkert*: *Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte — Methoden und Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes*, in: *Polizei & Wissenschaft* 2008, S. 20-29; *Feltes/Klukkert/Ohlemacher*, „...“, dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ *Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung*, in: *MSchrKrim* 4/ 2007, S. 285-303.

stimmt auch, dass sich der berufliche Blick der Polizisten vornehmlich auf die Schattenseiten der Gesellschaft richtet. Wenn Polizeibeamt*innen mit der Lösung komplexer sozialer Probleme allein gelassen und sich damit „als Reparaturwerkstatt von Sozialschäden“ fühlen, könne mangelnde Toleranz aufgrund von Überforderung und Stress entstehen¹⁹. Dennoch sind polizeiliche Feindbilder in erster Linie das Ergebnis eines Sozialisationsprozesses und nicht allein durch hohe Belastung zu erklären, zumal letztere durchaus umstritten ist. Alltagserfahrungen und verfestigte Stereotype konstruieren eine polizeiliche Wirklichkeit, welche das Handeln bestimmt, und teilweise zur Ungleichbehandlung bestimmter Gruppen führt. Aber die polizeiliche Gewaltausübung betrifft nicht nur Straftäter, Menschen, von denen eine Gefahr ausgeht oder die einer Anordnung auch nach Androhung von Gewalt nicht Folge leisten. Sie betrifft nachweislich auch Unschuldige und Unbeteiligte.

IV. Widerstandsbeamte

Der sogenannte „Widerstandsbeamte“²⁰ ist jeder/jedem Vorgesetzten in der Polizei bestens bekannt: Er fällt immer wieder dadurch auf, dass er wie ein Magnet Probleme an sich zieht und Anzeigen wegen Widerstands produziert. Der Umgang mit diesen Personen ist tatsächlich ein strukturelles Problem. Hier müssten Vorgesetzte sehr schnell reagieren und konstruktive Vorschläge machen.²¹ Sanktionen sind hier nicht hilfreich, eher im Gegenteil. Im Ausland hat man gute Erfahrungen mit Angeboten für besondere Konfliktseminare für solche Beamte gemacht. Dazu muss aber als erstes die Einsicht wachsen, dass es solche Widerstandsbeamte überall gibt und dass man ihr Verhalten keinesfalls dulden darf.

Tatsächlich war auch der Polizeibeamte, der für den Tod von *George Floyd* verantwortlich war, einschlägig vorbelastet und gegen ihn waren mindestens 17 Beschwerden bekannt. Er wurde als „workaholic“ beschrieben, der nur wenige Freunde hatte und unangenehm auch im Umgang mit Kollegen war. Nach mehr als 20 Beschwerden hätte er eigentlich längst aus dem Dienst entfernt werden müssen, zumal er wegen Steuervergehen vorbelastet war. Dennoch hatten diese Beschwerden keine Auswirkungen, was die *New York Times* zur Aussage veranlasste: „*Thousands of Complaints Do Little to Change Police Ways*“. Die Polizei, so die Konsequenz in den USA und auch bei uns, muss mit solchen Beschwerden anders umgehen, als sie es bisher tut. Die Reaktion auf polizeiliches Fehlverhalten darf nicht nur in einem internen Disziplinarverfahren bestehen, sondern muss der/dem Beamt*in positive Angebote zur Verhaltensänderung machen.

Gelerntes Wissen kann in konkreten Einsatzsituationen oftmals nicht mehr abgerufen werden, weil die Dynamik der Situation und vor allem die Emotionen auch und besonders in der Gruppe der eingesetzten Beamten dann im Vordergrund stehen. Das rationale Wissen tritt dann hinter dem emotionalen Handeln zurück. Gewalthandlungen erfolgen immer im Rahmen einer Interaktion zwischen Menschen, und in fast allen Fällen ist das Verhalten beider Parteien ursächlich für eine Eskalation.

Wir wissen auch, dass viele Polizeibeamte einer Anzeige gegen sie wegen Körperverletzung zuvorkommen wollen, um im späteren Strafverfahren eine bessere Ausgangsposition zu haben. Daher erstatten sie auch in den Fällen Anzeige, in denen es keinen oder nur einen leichten Übergriff auf sie gegeben hat, und umgekehrt verzichten aus diesem Grund viele von Polizeigewalt oder Diskriminierung Betroffene darauf, selbst Anzeige zu erstatten. Fälle polizeilichen Fehlverhaltens müssen transparent, offen und unabhängig aufgearbeitet werden. Dies kann am besten durch eine von Politik, Ministerium

¹⁹ *Schweer/Strasser*, Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, in *Schweer/Strasser/Zdun* (Hrsg.), „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“, Wiesbaden 2008, S. 254.

²⁰ Die männliche Form wird hier bewusst ausschließlich gewählt. Bislang gibt es wenig Hinweise darauf, dass es auch „Widerstandsbeamtinnen“ gibt.

²¹ *Feltes*, Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz, in *Die Polizei* 2012, S. 285-292 und S. 309-314.

und Polizei unabhängige Kommission geschehen, der externe Experten, aber auch Vertreter der Zivilgesellschaft angehören. Leider sträuben sich Politik und Polizei seit Jahren dagegen, vor allem die Polizeigewerkschaften. Dabei wäre es auch und gerade im Interesse der Institution Polizei, so das Vertrauen zwischen Bürgern und Staat zu intensivieren. Und für viele Polizeibeamte wäre eine solche Institution ebenfalls hilfreich, an die sie sich wenden könnten, wenn sie selbst ein Fehlverhalten von Kollegen beobachten.

Eskalationsangst und Autoritätserhalt spielen bei den Beamt*innen eine wesentliche Rolle, die exzessive Gewalt anwenden. Lässt sich eine eskalierende Situation mit den Ressourcen der Organisation und Person nicht im Rahmen des rechtlich Gebotenen lösen, kombiniert sie sich zusätzlich mit einer subjektiven Bewertung einer emotionalen Kränkung, Ehrverletzung oder Provokation, so kann eines der identifizierten Rechtfertigungsmuster für polizeiliche Übergriffe aktiviert werden: Angriff auf die Autorität des Staates, mangelnder Respekt gegenüber der gesellschaftlichen Rolle der Polizisten, Angriff auf die eigene Person. Rechtliche Aspekte treten bei diesen Begründungsszenarien deutlich in den Hintergrund und Legalität wird durch (subjektiv empfundene) Legitimität ersetzt. Polizeiliche Aus- und Fortbildung kann von der Kenntnis dieser Eskalationsspirale profitieren, in dem sie bei den teilweise inkompatiblen Basiszielen (Autoritätserhalt, Eskalationsverbot), den Rahmenbedingungen (Organisation, Person, Situation) und/oder den offensichtlich entscheidenden Wahrnehmungsmustern (Kränkung, Ehrgefühl, Provokation) in präventiver Absicht ansetzt. Auf diese Weise könne dem Ziel des zivilisatorischen Minimums der Gewaltanwendung auch und gerade auf Seiten der Träger des Monopols physischer Gewaltsamkeit ein Stück nähergekommen werden.

V. Schnelles Denken vs. Langsames Denken

Wenn die aktuelle Diskussion in Deutschland wieder einmal viele Abwehrmechanismen in der Polizei auslöst, dann ist eine intensive Beschäftigung mit den sog. „Use-of-Force-Modellen“ sinnvoll. Es geht darum, wieder mehr Rationalität und weniger Emotionalität in die Diskussion zu bringen. Im Polizeiberuf ist schnelles Denken und Handeln erforderlich: Selbst alltägliche Einsatzsituationen sind risikobehaftet und mit ihnen geht eine Eskalationsgefahr einher. Eine angemessene Bewältigung solcher Situationen ist für Polizeibeamt*innen eine anspruchsvolle Herausforderung. Besonders unter Stress können hierbei Fehler geschehen, deren Konsequenzen vor allem auf individueller Ebene folgenreich sein können, wenn mit diesem Fehlverhalten innerhalb der Institution Polizei nicht oder nicht konstruktiv im Sinne einer Fehlerkultur umgegangen wird. Problematisch ist der Umgang mit Fehlverhalten insbesondere dann, wenn eine Aufarbeitung gänzlich ausbleibt und es somit verpasst wird, Handlungskompetenzen zu erwerben. Der israelisch-amerikanische Psychologe und Nobelpreisträger für Wirtschaft, Daniel *Kahneman*, beschreibt in seinem Buch „Schnelles Denken, langsames Denken“²², wie unsere Handlungen und Entscheidungen wesentlich durch zwei Systeme gesteuert werden: Das System 1, er nennt es schnelles Denken, ist für spontane Eindrücke und Gefühle zuständig, die die Hauptquellen von expliziten Überzeugungen und Entscheidungen sind, die wiederum in Verbindung mit System 2 stehen. Er bezeichnet System 1 als das unwillkürliche, intuitive System, welches dem Bewusstsein (eher) nicht zugänglich ist und automatisierte Handlungsabläufe beinhaltet. Das System 2 hingegen, er beschreibt es als langsames Denken, kalkuliert rational, berechnet, wägt ab und kann in einer geordneten Folge von Schritten Gedanken konstruieren. Die höchst vielfältigen Aktivitäten von System 2 erfordern Aufmerksamkeit und Konzentration und werden gestört, wenn die Aufmerksamkeit abgezogen, durch etwas anders gefordert wird oder wir unter Stress handeln. Die Leistung von System 2 fällt auch dann schlechter aus, wenn nicht die Bereitschaft oder Fähigkeit vorhanden ist, sich dieser kognitiven Anstrengung bewusst zu stellen, wenn man keine Kapazitäten dafür aufbringen möchte oder seinem intuitiven System 1 blind vertraut, getreu dem Motto: Es wird schon gut gehen, es ist bisher ja

²² *Kahneman*, Schnelles Denken, Langsames Denken, München, 2012.

immer gut gegangen. System 2 wird dann (und nur dann) aufgerufen, wenn System 1 keine Lösung für ein Problem bereithält, zum Beispiel, wenn ein Ereignis eintritt, das gegen das Weltmodell des Systems 1 verstößt. In einem solchen Fall wird System 2 unter kognitiver Anstrengung aktiviert. Aktivitäten, die hohe Anforderungen an System 2 stellen, erfordern Selbstkontrolle, und Selbstkontrolle kann erschöpfend und unangenehm sein, was auch Anwälte nachvollziehen können. Eigentlich sollte System 2 ständig System 1 „kontrollieren“. Aus verschiedenen Gründen aber tendieren wir dazu, System 2 hier und da „abzuschalten“ – aus (Denk-)Faulheit, aus situativer Überlastung, aus Inkompetenz oder fehlenden Handlungsoptionen – aber auch aus Angst davor, dass System 2 uns darüber „belehren“ könnte, dass die Entscheidung, die das intuitive System 1 getroffen hat, falsch war.²³

Vor allem aber die Grundeinstellungen, mit denen Polizeibeamte im Einsatz tätig sind, müssen genauer angesehen werden. Dazu gehört die Tatsache, dass es ein Ausbildungsziel ist, den Polizeibeamten zu vermitteln, dass man immer alles kontrollieren und jede Auseinandersetzung gewinnen muss. Diese im wahrsten Sinn des Wortes fatale Grundeinstellung ist Ursache für viele Situationen, die aus dem Ruder laufen, angefangen von unnötigen, unverhältnismäßigen und für unbeteiligte Dritte gefährlichen Verfolgungsfahrten²⁴ bis hin zu übereiltem Schusswaffeneinsatz oder überschießender Gewaltanwendung mit Todesfolge. Der überzogene Kontrollwahn auch in Situationen, in denen keine unmittelbare, schwere Gefahr für Leib oder Leben besteht, hängt einerseits mit (zu) hohen Erwartungen der Beamten an sich selbst zusammen, andererseits aber vor allem mit einem Führungsversagen: Verlieren ist nicht zulässig, wird als Schwäche und Makel empfunden. Deeskalationstechniken wie „Verbal Judo“ werden von vielen Beamten als etwas für „Weicheier“ gesehen.

V. Polizeibeamte als „verfolgte Grundrechtsträger“?

Das Bild war in allen Nachrichtensendungen präsent, das Video wurde tausendfach angeklickt: Der Polizeibeamte, der im Juni 2020 in der Stuttgarter Innenstadt von einem Jugendlichen angesprungen wurde. Man sah Gewalt gegen Polizei, nachdem zuvor viel über Gewalt durch Polizei diskutiert wurde. Wandelt sich die Perspektive, wechseln Polizeibeamt*innen von der Täter- noch stärker in die Opferrolle? Ist zu befürchten, dass aus verfolgenden nun verfolgte Grundrechtsträger werden? Zwischen März und Juli 2020 war viel von Grundrechten die Rede, die Corona-bedingt eingeschränkt wurden. Die (ausgerechnet) Stuttgarter „Party-Szene“ (was auch immer dies sein soll) sorgte dann aber für bundesweite Besorgnis, für einen politischen und medialen Aufschrei. Sofort erfolgt der Ruf nach konsequentem Durchgreifen und härteren Strafen. Es wurden wieder einmal „rechtsfreie Räume“ zitiert, dieses Mal von einem grünen Oberbürgermeister in Stuttgart, der auch die gesamte Härte des Gesetzes fordert und dabei in einem Zug die „liberale und weltoffene“ Stadt und Polizei in Stuttgart betont. Nur am Rande sei angemerkt, dass es im Raum Stuttgart über lange Zeit wohl tatsächlich, aber andere „rechtsfreie Räume“ gab, nämlich dort, wo ein großer Automobilkonzern unter den Augen der grün-schwarzen Landesregierung munter Software fälschen und Kunden betrügen durfte.

Dabei ist der öffentliche Raum nahezu komplett funktionalisiert worden. *"Es gibt kaum mehr freien Platz",* wie eine Sozialarbeiterin schildert. *„Dafür gibt es in der Stadt viele Jugendliche, die daheim kein eigenes Zimmer haben. Die mit ihren Geschwistern zu dritt auf dem Sofa schlafen, weil die Familie kein Geld hat, sich im sauteuren Stuttgart eine größere Wohnung zu leisten. Diese Jugendlichen wollen raus, auch ohne Corona. "Aber wo kann Jugend Jugend sein in einer Großstadt?", fragt Krass. "Spielplätze sind eigentlich nur bis 12 Jahre. Es gibt kein Klo. Nachbarn beschwerten sich wegen Lärm und Müll", und es kommt – Polizei. In der Stadt ist das anders als auf dem Land, wo die Jugend den Dorfpolizisten kennt*

²³ Feltes/Jordan in Stierle/Wehe/Siller (Hrsg.), Handbuch Polizeimanagement, Heidelberg 2017, S. 255 – 276.

²⁴ Feltes, Polizeiliche Verfolgungsfahrten und der Jagdinstinkt. Kriminologisch-polizeiwissenschaftliche Anmerkungen zu einem wenig beachteten Phänomen, in Polizei & Wissenschaft 2011, 1, S. 11-23.

und der seine Pappenheimer. Nach Stuttgart kommt auch mal die Göppinger Bereitschaftspolizei, räumt auf und verschwindet wieder“²⁵.

Polizeibeamt*innen sind unzweifelhaft Grundrechtsträger – wie jede andere Bürger und jede andere Bürgerin in unserem Land auch. Sie haben die gleichen Rechte, und auch einige mehr, Stichwort Gewaltmonopol. Wer mehr Rechte als andere hat, muss damit aber sorgsam umgehen und muss sich auch gefallen lassen, dass seine Handlungen genau beobachtet und auch kritisiert werden, wenn Grenzen überschritten werden. Kritik an der Polizei grenzt aber, diesen Eindruck kann man manchmal haben, an Majestätsbeleidigung. Wer z.B. anmerkt, dass Pfefferspray gefährlich ist und zu oft von der Polizei unangemessen eingesetzt wird oder wer sich daran stört, wie mit psychisch kranken Menschen umgegangen wird, der wird schon mal als „Hetzer“²⁶ bezeichnet, der sich „mitschuldig an Stuttgart“ mache. Der Vergleich mit Böll, dem die Unterstützung der RAF und die Verteidigung der „Baader-Meinhof-Bande“ vorgeworfen worden war und er quasi als mitschuldig an den Morden der RAF bezeichnet wurde („geistiger Brandstifter“), liegt durchaus nahe. Damals herrschte eine Atmosphäre, in der fast jede und jeder als Feind wahrgenommen (oder definiert) wurde, der es sich erlaubte, Kritik an den herrschenden Verhältnissen zu üben.

VI. Der nervöse Staat in der Sicherheitsgesellschaft und sein Rassismusproblem

Der Staat der modernen Sicherheitsgesellschaft wird zunehmend nervös, und mit ihm seine Akteure. Man befinde sich in permanenter Alarmbereitschaft und halte ständig nach potentiellen Feinden Ausschau – so *Barczak*²⁷. Nervös zu sein ist kein Vorwurf, nervös zu handeln aber sehr wohl. Und eine solche Nervosität macht sich gegenwärtig auch in deutschen Landen breit. Ausgelöst durch die Diskussion um den Mord an *George Floyd* in den USA schwappt die Diskussion um Rassismus in der Polizei auch zu uns herüber. Dabei haben wir es spätestens seit mehreren Entscheidungen von (Ober-)Verwaltungsgerichten²⁸ auch schriftlich (und juristisch abgesichert), dass es Racial Profiling in der Polizei gibt – was zuvor vehement bestritten wurde. Auch der Stuttgarter OB *Kuhn* sieht „kein rassistisches Profil“ bei der Polizei. Natürlich hat er Recht: „Die“ Polizei als Institution hat kein rassistisches Profil, einzelne Maßnahmen und einzelne Beamt*innen aber sehr wohl. Dass man dies nicht mit der Theorie vom faulen Apfel, den es in jedem Korb gebe, begründen kann, wissen wir längst²⁹. Das strukturelle Problem liegt weniger in der Tatsache, dass einzelne Beamt*innen möglicherweise latent gewaltbereit und/oder rechtsextrem orientiert sind; es liegt in dem Umgang mit solchen Ereignissen und Personen.

Die mangelnde Fehlerkultur führt dazu, dass man sich fast sicher fühlen kann, wenn man als Beamter/Beamtin etwas falsch macht – auch, weil Kolleg*innen, die ein solches Fehlverhalten bemerken, dies meist weder nicht intern noch extern anzeigen. Auch *Georg Floyd* hätte nicht sterben müssen, wenn seine anwesenden Kollegen rechtzeitig eingeschritten wären. Zeit genug dazu hatten sie. Auch an den Autor dieses Beitrages werden als Strafverteidiger immer wieder Fälle herangetragen, bei denen ich mich frage, warum die anderen anwesenden Beamt*innen nicht interveniert haben. Jeder kann einmal die Nerven verlieren und überreagieren; solange aber anständige (sic!) Kolleg*innen dabei sind und einschreiten, ist dies zwar noch immer verwerflich; im Ergebnis dürfte das Fehlverhalten dann aber meist deutlich weniger dramatische Auswirkungen für die Betroffenen haben, als wenn die Kolleg*innen wegschauen.

²⁵ Hunger, Die Jugend vom Eckensee, in Kontext Wochenzeitung 29.07.2020

²⁶ So der Autor durch ein Mitglied des Bundes deutscher Kriminalbeamter auf Twitter.

²⁷ *Barczak*, Der nervöse Staat. Ausnahmezustand und Resilienz des Rechts in der Sicherheitsgesellschaft, Tübingen 2000.

²⁸ Z.B. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.08.2018 - 5 A 294/16.

²⁹ *Behr*, Polizei und Diskriminierung: ein Klärungsversuch, Frankfurt 1996

Exzessives polizeiliches Gewalthandeln ist seit Jahren bekannt und spätestens seit der Untersuchung von *Singelstein* aus 2019 empirisch belegt. Dennoch werden Ermittlungen in Fällen von Polizeigewalt in den allermeisten Fällen (schätzungsweise 95%) eingestellt, wobei die Gründe bekannt sind. Ein langjährig tätiger Strafverteidiger hat dazu von seinen Erfahrungen berichtet³⁰, von Bürgern, die die „Autorität“ der Polizisten durch aufsässiges, aber nicht beleidigendes oder gewalttätiges Verhalten herausgefordert haben. Sie werden anlasslos oder unverhältnismäßig Opfer von Polizeigewalt. *Eisenberg* schreibt weiter: „Die uniformierten Schläger generieren durch abgesprochene und verlogene Aussagen einen rechtfertigenden Anlass für die Misshandlung, nämlich eine Widerstandshandlung des Opfers. Die Justiz verfolgt die Opfer, sie haben ihre liebe Not, das Lügen- und Aussagekomplott zu decouvrieren. Gelingt es, wird es zum bedauerlichen Einzelfall verniedlicht. In den zahllosen Fällen, in denen es nicht gelingt, etwa weil Richter eine Art Fraternalisierung mit ihren „Beamtenbrüdern“, den Polizeibeamten praktizieren, bleiben die Zusammengeschlagenen ratlos und mit Kriminalstrafe zurück“. Was der Praktiker hier mit drastischen Worten schildert, ist dem Wissenschaftler und Juristen leider nur zu gut bekannt. Diejenigen, die Grundrechte schützen sollen, verletzen sie auch – und zwar häufig. Viele (die meisten?) der Grundrechtsverletzungen dürften gerechtfertigt und dem Gewaltmonopol des Staates geschuldet sein, das von der Polizei ausgeübt wird, werden darf und werden muss; aber eben nicht alle. Sind Polizeibeamte daher „verfolgte Grundrechtsträger“? Sicherlich nicht, es sei denn, man betrachtet alle, gegen die wegen einer Straftat ermittelt wird, als Verfolgte.

VII. Wenn der Staat alle schützt ist er ein starker (Rechts-)Staat

Der Rechtsstaat sei immer nur so stark, „wie das staatliche Gewaltmonopol anerkannt und durchsetzungsfähig ist“, meinte *Albrecht von Lucke*³¹. Ein starker Staat aber sei unabdingbar, um Recht und Gesetz für alle, und gerade auch für die Schwächsten, durchzusetzen. Worauf es ankomme sei die konsequente Durchsetzung der bestehenden Polizei- und Strafgesetze. Wirklich? Ist sonst unser Rechtsstaat in Gefahr? Wenn das zuträfe, dann müsste unser Rechtsstaat schon längst untergegangen sein, denn weder die „Polizeigesetze“ (deren Anwendung ohnehin dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterliegt), noch die Strafgesetze werden „konsequent“ durchgesetzt. Und das ist gut so, denn nur so kann unser Rechtsstaat überleben und wird nicht zum Polizeistaat. Der Ruf nach dem „starken Staat“ ignoriert zum einen die kriminal- und rechtstatsächlichen Fakten. Zum anderen ist es in letzter Konsequenz der Ruf nach dem polizeilichen Überwachungsstaat. Wir wissen anhand von Dunkelfeldstudien und Hochrechnungen, dass in Deutschland jährlich mindestens 20 - 25 Mio. Straftaten begangen werden. Angezeigt bei der Polizei werden rund sechs Mio. Taten, als tatverdächtig von der Polizei ermittelt werden weniger als zwei Mio. Personen, und rechtskräftig verurteilt durch die Gerichte werden weniger als 800.000. Konkret bedeutet dies, dass nur bei jeder 30. Straftat eine Verurteilung erfolgt. Ist deshalb unser Rechtsstaat in Gefahr? Nein. Zum einen hat schon *Popitz* die „Präventivwirkung des Nichtwissens“ hervorgehoben³². Seine Hypothese über die Stabilität des Normensystems schreibt der Dunkelziffer eine normstabilisierende Kraft zu. Würde das tatsächliche Ausmaß von Normabweichungen bekannt, müsste dies das Normensystem schwächen, und bei Ahndung aller Normenbrüche würde das Normensystem kollabieren³³. Dann wäre der Rechtsstaat tatsächlich in Gefahr.

Es ist gerade Ausdruck eines funktionierenden Rechtsstaates, dass die Staatsanwaltschaft den oftmals von der Polizei zu schnell und mit unzureichenden Beweisen festgestellten Tatverdacht genau prüft

³⁰ *Eisenberg*, Wieso soll das verboten sein? taz-Kolumne vom 22.06.2020.

³¹ *von Lucke*, Staat ohne Macht, Integration ohne Chance, in *Blätter für deutsche und internationale Politik* 61, 2016, S. 5-8, 7.

³² *Popitz*, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Tübingen 1968.

³³ *Diekmann/Przepiorka/Rauhut*, Die Präventivwirkung des Nichtwissens im Experiment, in *Zeitschrift für Soziologie*, 40, 1, 2011, S. 74 - 84.

und im Ergebnis bis zum 70 % der Strafverfahren einstellt³⁴. Wenn das staatliche Gewaltmonopol konsequent umgesetzt werden soll, dann würde dies im Ergebnis bedeuten, dass wir ein Volk von Vorbestraften wären – was wir in Teilen tatsächlich schon sind: rund ein Drittel der männlichen Deutschen sind bis zum Alter von 35 Jahren mindestens einmal verurteilt worden. Bislang sind wir aber offensichtlich mit unserer Form von praktischer, angewandter und zurückhaltender Kriminalpolitik gut gefahren, denn die Zahl der Straftaten ist (auch auf 100.000 Einwohner berechnet) in den letzten Jahren zurückgegangen, wobei dieser Rückgang vor allem bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu bemerken ist.

Wir haben auch schon länger „rechtsfreie Räume“ in Deutschland, allerdings ohne dass dies die Normtreue der Bürger wesentlich beeinträchtigt hat. Die Polizei (z.B. in Duisburg-Marxloh) spricht eher von „rechtsarmen“ Räumen – was Verschiedenes meinen kann. Dies sollte nicht geduldet werden, aber man muss sich fragen, warum diese Diskussion gerade jetzt und so intensiv geführt wird, zumal nachweislich größerer gesellschaftlicher Schaden durch Wirtschaftskriminalität, Regierungskriminalität und (auch staatliche) Korruption verursacht wird. Allein die Wirtschaftskriminalität verursacht jährliche Schäden von rund 5 Milliarden Euro und ist damit für über 50 % des Gesamtschadensvolumens aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Straftaten verantwortlich³⁵. Die Verfolgung dieser Taten aber lässt tatsächlich den Eindruck zu, hier einen „rechtsfreien Raum“ zu haben.

Was also schreckt uns bzw. regt uns so auf an diesen „rechtsfreien Räumen“, und warum interessieren wir uns so wenig für Wirtschaftskriminelle, Gewalt in der Familie, korrupte Politiker oder Sportfunktionäre? Eine weitere Erosion des Vertrauens in die Polizei muss verhindert werden, weil dieses Vertrauen eine wesentliche Säule des Rechtsstaates ist. Die Wertschätzung der Polizei und die Bereitschaft, mit ihr zusammenzuarbeiten, ist für die Strafverfolgung wichtig, denn ohne eine entsprechende Akzeptanz bei und Unterstützung durch die Bürger ist die Polizei bei der Strafverfolgung relativ machtlos. So werden nur weniger als 10% aller Fälle durch eigene Ermittlungsbemühungen der Polizei aufgeklärt. In allen anderen (aufgeklärten) Fällen kommen die entscheidenden Hinweise aus der Bevölkerung.³⁶

Wollen wir nur das wahrnehmen, was unseren Erwartungen entspricht (Ausländer sind krimineller als Deutsche) und was unser Weltbild nicht in Frage stellt? Auf den ersten Blick trifft dies sogar durchaus zu, zumindest wenn man die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik zugrunde legt. Berücksichtigt man aber bestimmte Faktoren wie Geschlecht, soziale Lage u.a.m., dann gleicht sich die Kriminalitätsbelastung zwischen Deutschen und Ausländern fast vollständig an. „Weder fördert noch hemmt die Farbe des Passes die Kriminalität. Entscheidender sind Integrationsprobleme, defizitäre Lebenslagen oder auch bestimmte soziale Situationen“³⁷.

Sozialpsychologisch lässt sich das durchaus erklären. Sowohl die „Erwartbarkeit von Erwartungen“ (Luhmann), als auch die „selektive Wahrnehmung“ bzw. die „kognitive Dissonanz“ liefern uns Stichworte dazu. Vielleicht haben wir bisher weg- oder nicht richtig hingesehen, um nicht verunsichert zu werden. Jetzt aber ist unsere gefühlte und vielleicht auch die objektive Sicherheit durch andere Faktoren wie die EU-Krise, den erwartbar nicht endenden Flüchtlingsstrom, die Krise der Regierungspolitik auch, aber nicht im Kontext der Flüchtlingsdiskussion, die nicht mehr kampfbereite Bundeswehr, durch den weltweiten Terrorismus, die Krise der Sozialsysteme (Renten) u.a. derart in Mitleidenschaft gezogen, dass unsere überkommenden Erwartungen offensichtlich nicht mehr erfüllbar sind und unsere bewährten Strategien zur Abwehr der kognitiven Dissonanz nicht mehr greifen.

³⁴ Feltes/Kawelovski, Der Kampf gegen den Wohnungseinbruchdiebstahl, in Die Polizei 2014, S. 136–141 und S. 173–178.

³⁵ BKA, Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2014, S. 10.

³⁶ Feltes, in: Kube (Hrsg.), Handbuch für polizeiliche Führungskräfte, Stuttgart 1996, S. 573-602.

³⁷ Heinz, Jugendkriminalität - Zahlen und Fakten. Bundeszentrale für politische Bildung, Mai 2015.

Dies alles und die Einsicht, dass wir in Deutschland nicht mehr auf einer Insel der Glückseligen leben, die sich vom Rest der Welt abschotten kann, tragen dazu bei, dass wir unseren überkommenen Sicherheiten nicht mehr gewiss sein können. Diese allgemeine Verunsicherung macht sich nun an denjenigen fest, die man konkret und persönlich für diese Lage verantwortlich machen kann. Psychoanalytisch kennen wir diesen Mechanismus nur zu gut. Das Angebot von Sündenböcken, die uns derzeit geliefert werden, nehmen wir gerne an. Wir zeigen uns empört und mit dem Finger auf die (angeblich) Schuldigen. Wir suchen nach dem Opferlamm, das die Schuld auf sich nimmt, um sie der Masse zu ersparen. Die Ordnung gerät aus den Fugen und wir neigen dazu, anderen die Schuld zuzuschreiben, um uns selber aus der Verantwortung zu entlassen. Je „unnormaler“ der Sündenbock, je mehr er sich von uns unterscheidet, desto besser funktioniert der Mechanismus. Es ist immer das Andere, Fremde, Ausschließbare, auf das wir uns fokussieren. Indem wir Furcht und kollektive Frustration auf die Opfer übertragen, entlasten wir uns selber und können diejenigen verurteilen, die wir als verantwortlich für das Problem ansehen. Ist die gesellschaftliche Ordnung beeinträchtigt, so sucht sich die Masse unbewusst ein Opfer, das sich möglichst stark von der Norm unterscheidet. So entlädt sich die kollektive Furcht und der Sündenbock stellt die kollektive Ordnung wieder her. Das ist der Kern des vom Kulturanthropologen *Girard*³⁸ beschriebenen Mechanismus, der auch gut im übertragenen Sinn funktioniert: Statt den Sündenbock zu lynchen, nutzen wir das Mittel der Propaganda, um diese Personen (Flüchtlinge) oder auch ein Volk (Nordafrikaner) zum Übeltäter zu stempeln.

Und da wäre noch das Argument, dass wir einen „starken Staat“ benötigen, um Recht und Gesetz für alle, und gerade auch für die Schwächsten durchzusetzen. Schützt der Staat tatsächlich die Ärmsten und Schwächsten nicht? Kriminologisch kann man das bestätigen, aber anders als gedacht: Die Beschwerdemacht und das Geld, um sich einen guten Anwalt zu leisten, sind bei den Armen und Schwachen eher nicht vorhanden, und deshalb fällt es ihnen schwer, ihr Recht durchzusetzen oder sich gegen Anzeigen zu wehren, sieht man von den unbestrittenen sozialen Ursachen der Kriminalität einmal ab, denn nicht umsonst sind die Insassen unseres Strafvollzugs ein Spiegelbild der gesellschaftlich Abgehängten und Abgeschriebenen. Und dabei spielt es keine Rolle, ob die Taten selbst oder die Verurteilung Ergebnis dieser Marginalisierung sind. Es wäre daher geboten, Integration zu fordern und zu fördern, statt nach einem starken Staat zu rufen. Nur die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, Ausbildung und Arbeit sowie eine Familienzusammenführung können die Probleme lösen³⁹.

Stattdessen verunsichern die regelmäßigen politischen Verkündungen, alles gegen „die Kriminalität“ zu tun, die Menschen. Angst vor Kriminalität zu haben, ist ein Ventil, weil diese Angst im Vergleich zu den anderen Ängsten greifbar und personalisierbar ist. Die Menschen verlagern ihre allgemeinen gesellschaftlichen Ängste in einen konkreten, wie man glaubt, definierbaren Bereich: Die Kriminalität bietet sich hier an, und dies, obwohl es „die Kriminalität“ nicht gibt, nicht zuletzt, weil das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, von Alter, Geschlecht, Wohnort und sozialer Lage abhängig ist. Die Menschen leben in Städten der Angst, wobei es diffuse, auf nichts Konkretes gerichtete Ängste sind. Diese Ängste klammern sich an alles, was ihnen angeboten wird, wider alle Vernunft, wider alle Erfahrung. Als Konsequenz entwickelt sich ein „Treibsand-Gefühl“⁴⁰. Der (moralische) Kompass geht verloren, die Gesellschaft driftet auseinander, Individualismus und Egoismus werden zu alleingültigen Maßstäben. Grundlegende moralische Werte lösen sich auf, die Gesellschaft verliert an Zusammenhalt, Extreme nehmen zu und im Alltag spielt die Frage, warum es wichtig ist, die Demokratie zu schützen, keine Rolle mehr. Die Gesellschaft sucht sich Feindbilder, auf die sie ihre Ängste und Aggressionen abladen kann.

³⁸ Der Sündenbock, Einsiedeln 1998.

³⁹ *Cornel* u.a., Die Integration von Flüchtlingen als kriminalpräventive Aufgabe, in *Neue Kriminalpolitik* 27, 4, 2015, S. 325-330.

⁴⁰ *Feltes*, Die „German Angst“. Woher kommt sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie, in *Neue Kriminalpolitik* 2019, 3-12, 9.

Studien von *Zick et al.*⁴¹ zeigen, dass die herkömmliche gesellschaftliche Mitte zunehmend verloren geht. Die Menschen wenden sich einer vermeintlich neuen, radikalen „Mitte“ zu, die ihren Zusammenhalt aus der Abwertung von anderen schöpft. Hier fungieren Maßnahmen gegen Rocker- oder Clankriminalität als mehrfacher Katalysator: Sie bieten eine weitere, speziellere Zielgruppe an, der man die Schuld für die eigene Verunsicherung aufladen kann. Durch die Abwertung dieser Gruppe hebt man sich und seine eigene Gruppe an. Dabei ist seit längerem bekannt, dass es Faktoren gibt, die Kriminalität und Verbrechensfurcht gleichermaßen zu reduzieren geeignet sind. Dabei handelt es sich um soziale Integration und die sog. „collective efficacy“, eine besondere Form sozialen Kapitals. Soziale Integration bezeichnet das Ausmaß sozialer Bindung, „collective efficacy“ kann man verstehen als gemeinschaftliche Wirkkraft, bzw. die Bereitschaft, in der Gesellschaft selbst Verantwortung zu übernehmen und die Reziprozität von sozialen Beziehungen zu praktizieren. Die spannende Frage ist, ob und wie man diese Faktoren (wieder)herstellen kann. Zumindest eines steht fest: Dadurch, dass ganze Bevölkerungsgruppen stigmatisiert und ausgegrenzt werden, verbessert sich der soziale Zusammenhang nicht. Dieser ist aber wesentlich für die Prävention von Kriminalität und für eine Gesellschaft, die positiv in die Zukunft sieht.

⁴¹ *Zick u.a.*, Verlorene Mitte – Feindselige Zustände: Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19, Bonn 2019.